

order to protect weaker parties such as consumers or employees, and imperative norms protecting fundamental principles and ethical values (public policy and overriding mandatory provisions).

There can be no doubt that in principle the author welcomes the new developments toward open societies and their impact on private international law, even though he is not blind to the complications this shrinking of the world may entail. In his view, several encouraging developments allow for some optimism that individuals will be less seriously caught between divergent national laws in the future. Whether this optimism is supported by the recent developments that took place after the author delivered his Hague lectures in 2012 is debatable, but the idea as such certainly has this reviewer's sympathy.

The principal new contribution of the book is the novel perspective of private international law it offers even to advanced legal scholars. The book reflects the impressive learning and what may even be called wisdom of the author. As expected of a General Course, it covers almost all of the classic problems of private international law, even though the structure of the text is understandably adapted to the author's main idea and differs, therefore, from most traditional presentations of this field of law. The annexed detailed index is of great use here (there are also lists of statutory materials and of cases, plus a voluminous bibliography).

It is, unfortunately, impossible to do justice to the rich contents of the book within the framework of a short review. The book actually deals with dozens of issues that deserve attention. The author's reasoning is clear and convincing and this reviewer finds it easy to agree with practically all of the conclusions. The book is highly recommended to all jurists interested in private international law, as they will find it readable and stimulating. However, because of its very richness it should be read in smaller portions rather than from cover to cover in one go.

Lund

MICHAEL BOGDAN

*McParland, Michael: The Rome I Regulation on the Law Applicable to Contractual Obligations.* – Oxford: University Press 2015. LXXV, 897 S.

Das Buch stellt die Entstehung und den Inhalt der Rom I-Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht umfassend dar. Sein Verfasser, *Michael McParland*, ist Barrister und Attorney at Law bei Quadrant Chambers in London. Inhaltlich wird der gesamte Stoff der Verordnung in 21 Kapiteln abgedeckt. Kap. 1 gibt unter der Überschrift „All roads lead to Rome“ vorweg einen Überblick über die Entwicklung bis zum Römischen Übereinkommen über das auf Schuldverhältnisse anwendbare Recht von 1980 und sodann bis zur Verordnung von 2008. Die Herkunft aus dem neben der Verordnung im Anhang abgedruckten Römischen Übereinkommen wird auch im Übrigen näher beleuchtet. Nach der Anwendung der Verordnung und ihren Beziehungen zu anderen Rechtsquellen (Kap. 2) folgt das mehr methodische Kap. 3 über Qualifikation und Auslegung. Das anwendbare Recht, der gewöhnliche Aufenthalt, der sachliche Anwendungsbereich der Verordnung, die

Ausschlüsse, Beweis und Vermutungen, Rechtswahl, objektive Anknüpfung schließen sich an. In Kap. 11–14 folgen einzelne Vertragsarten wie Transportverträge, Konsumentenverträge, Versicherungs- und Individualarbeitsverträge. Behandelt werden sodann international zwingende Normen und der Geltungsbereich des Vertragsstatuts (Kap. 15–17). Fragen des allgemeinen Schuldrechts folgen mit Forderungsabtretung und gesetzlichem Forderungsübergang, Schuldnermehrheit und Aufrechnung (Kap. 18–20). Erfreulich ist, dass auch Komplexe, die letztlich nicht in die Endfassung der Verordnung aufgenommen wurden, wie die Sonderregeln für Verträge über geistiges Eigentum in Art. 4, dargestellt werden (S. 441–444). Insgesamt steht freilich das System der objektiven Anknüpfung der Verträge in Art. 4 mit seiner Aufzählung spezifizierter Verträge und der Generalklausel der charakteristischen Leistung mehr im Fokus als die konkrete Bewältigung der großen Vielfalt der einzelnen Schuldverträge.

Der Aufbau des Buches ist nicht Artikel-auf-Artikel wie bei einem Kommentar. Gleichwohl wird in seinen Kapiteln jeweils der Text der einzelnen Verordnungsartikel wiedergegeben und kommentiert. Das Schrifttum zur vorangegangenen Konvention sowie zur jetzigen Verordnung ist verarbeitet, wenn gleich vor allem das englischsprachige. Auch Bereiche, die nicht so sehr die Aufmerksamkeit des Schrifttums gefunden haben, wie der gewöhnliche Aufenthalt, werden näher erläutert. Die EuGH-Rechtsprechung, einschließlich der Stellungnahmen der Generalanwaltschaft, wird detailliert untersucht. Die englische Rechtsprechung ist minutiös aufgearbeitet worden. Entscheidungen anderer Jurisdiktionen tauchen zwar auch auf, waren aber dem Verfasser ersichtlich nicht so wichtig oder zugänglich.

Bei der Auslegung der Rom I-Verordnung kann man sich auf keinen Bericht wie den von *Mario Giuliano* und *Paul Lagarde* zum Römischen Übereinkommen stützen. Die Erwägungsgründe zur Verordnung geben regelmäßig zwar die Richtung an und sind mehr als bloße Absichtserklärungen, aber doch ungleichwertig und kein systematischer Kommentar. *McParland* versteht sein Buch als Hilfe bei der wörtlichen, historischen, systematischen und teleologischen Auslegung der Verordnung. Nicht nur bei der historischen Auslegung steht man dank seiner Arbeit auf wesentlich sichererem Boden als zuvor. Ehe man in die zuweilen luftigen Höhen des europäischen Kollisionsrechts vordringen kann, stößt man nämlich häufig auf erdschwere Probleme des Zugangs zu den maßgeblichen Quellen und Texten. Zwar ist vieles veröffentlicht und auch im Internet zugänglich, manches hingegen nicht dokumentiert. Gerade die Fülle der Akteure macht es schwierig, die Entstehungsgeschichte der einzelnen Vorschriften, den Verhandlungsverlauf und Änderungen zu verfolgen. Den Zugang zu den Quellen hat der Verfasser teilweise mithilfe der Europäischen Kommission erhalten. Insofern Licht in das in vielen Teilen herrschende Dunkel zu bringen, ist einer der größten Verdienste *McParlands*, der mehrfach auch die schlechte Vorbereitung der Reform rügt. Erfreulich ist, dass bei ihm auch wissenschaftliche Stellungnahmen zur Reform, wie die der Arbeitsgruppe des Hamburger Max-Planck-Instituts, breiten Raum gefunden haben. Die Wiedergabe einzelner Texte ist allerdings auch eine Bestätigung, dass man sich europaweit wohl nur noch mit auf Englisch ausformulierten Texten Gehör verschaffen kann, zumal die Vorarbeiten zur Rom I-Verordnung in englischer Sprache verfasst sind.

Der Vorschlag für die Verordnung, die Vorschläge der jeweiligen Ratspräsidentschaft, einzelner Regierungen sowie des Parlaments sind wiedergegeben. Auch die jeweiligen Reaktionen, Diskussionsprozesse – vor allem im *Rome I Committee* – sind auf diese Weise zugänglich. Die einzelnen Vorschläge und Textänderungen werden – vor allem durch Zugriff auf Ratsdokumente – sichtbar. Die Entstehungsgeschichte lässt sich auf diese Weise anschaulich nachverfolgen und wird minutiös, aber übersichtlich nachgezeichnet. Auf diese Weise wird auch deutlich, was hinter den zahlreichen Kompromissformeln der Verordnung steckt. Einige Veränderungen – wie etwa der gesonderte Art. 5 über die Transportverträge – haben sich erst im Rahmen der Kodifikationsarbeiten ergeben und waren im ursprünglichen Kommissionsvorschlag nicht enthalten. Ausführlich wird auch der erst im Laufe der Reformarbeiten entwickelte und teilweise auf Richtlinienrecht zurückgehende Art. 7 über die Versicherungsverträge untersucht (577–630).

Mit eigenen Wertungen hält sich *McParland* oft zurück, stellt aber stets Fragen und leistet Argumentationshilfe zu offen gebliebenen oder unklaren Bereichen, so etwa zu den zahlreichen Problemen bei der Berücksichtigung drittstaatlicher Eingriffsnormen (697 ff.). Er gibt auch selbst sein Urteil ab, in welche Richtung sich die Auslegung durch den Gerichtshof vermutlich bewegen wird. Bei der in der Verordnung offen gebliebenen Drittwirkung der Abtretung (Art. 14) schließt er sich mit einer ausführlichen, auf die Entstehungsgeschichte gestützten Begründung der Auffassung an, dass diese Frage außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung geblieben und nach nationalem Kollisionsrecht zu beantworten ist (800 ff.). Der Europäische Gerichtshof – teilweise immer noch mit Fällen unter dem Römischen Übereinkommen beschäftigt – hat erst damit begonnen, das Internationale Vertragsrecht der Verordnung näher auszuliegen. Dabei zeichnet sich ab, dass er – wie auch auf anderen Gebieten – durchaus eine eigene Interpretation entwickelt, die, abgesehen von Details, weitreichende Auswirkungen auf die Gesamtanlage und die Konzeption hat. Methodisch legt der Europäische Gerichtshof ebenfalls Gewicht auf die Entstehungsgeschichte, auch wenn teleologische Gesichtspunkte dominieren. Insofern kann der von *McParland* gewählte, eher textorientierte, Ansatz nur einer von mehreren Bausteinen für die künftige Rechtsentwicklung sein. Die Bedeutung des Buchs geht über das Internationale Vertragsrecht hinaus. Der Zusammenhang mit der Brüssel I-Verordnung, aber auch mit anderen Verordnungen wird stets gesehen. Viele Bestimmungen in der Rom II-Verordnung haben den gleichen Inhalt. Mit Recht warnt der Verfasser allerdings vor einem nicht genügend vorbereiteten Zusammenlegungsversuch (833).

Insgesamt handelt es sich um einen sehr wichtigen Beitrag zur Entwicklungsgeschichte sowie zur Erfassung und Durchdringung, ferner zur Weiterentwicklung der Verordnung, aber auch des europäischen Kollisionsrechts überhaupt. Für jede vertiefte Beschäftigung mit der Rom I-Verordnung ist die Konsultation des Werks von *McParland* zu empfehlen. Dieses Buch wird die Qualität der Arbeit mit der europäischen Verordnung ganz wesentlich verbessern.

